



Gemeinde
Birmensdorf

Wasserversorgung

Vergütungen für Pikettdienst

Bewilligung des Gemeinderates
(VR PersV Art. 100 Abs. 5)

Inhaltsverzeichnis

<i>Gliederung / Sachüberschrift</i>	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
I. Allgemeine Bestimmungen		3
Zweck	1	3
Geltungsbereich	2	3
Kommunales Recht	3	3
II. Arbeitsverhältnis		3
Arten	4	3
Arbeitszeiten	5	3
Einreihung	6	3
III. Organisation		4
Kompetenz und Verantwortung gem. Stellenbeschreibung	7	4
Information und Dokumentation	8	4
IV. Pikettdienst		4
Art	9	4
Dauer	10	4
Interventions- und Einsatzzeit	11	4
Einsatzort	12	4
V. Überzeit		4
Grundsätze	13	4
VI. Entschädigung		5
Ansatz	14	5
VII. Zeitzuschläge		5
Anspruch	15	5
Pikettdienst während Regelarbeitszeit	16	5
Pikettdienst als Bereitschaft	17	5
Dienstleistungen während Regelarbeitszeit	18	5
Dienstleistungen während Pikettstellung	19	5
VIII. Ausgleich		6
Grundsätze	20	6
Umsetzung	21	6
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen		6
Dritte	22	6
Übergangsbestimmungen	23	6
Inkrafttreten	24	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Zweck**

Diese Regelungen und Festlegungen bezwecken die Präzisierung der Bestimmungen der Personalverordnung (PersV) und des Vollzugsreglements zur Personalverordnung (VR PersV) der Politischen Gemeinde Birmensdorf.

Art. 2 **Geltungsbereich**

Diesen Regelungen unterstehen die Angestellten der Politischen Gemeinde, die für die Wasserversorgung tätig sind.

Art. 3 **Kommunales Recht**

Soweit diese Regelungen und Festlegungen keine Präzisierung enthalten, gilt sinngemäss das kommunale Personalrecht.

II. Arbeitsverhältnis

Art. 4 **Arten**

Pikettdienst für die Wasserversorgung leisten

- a) Angestellte mit einem festen Pensum;
- b) Angestellte im Stundenlohn.

Art. 5 **Arbeitszeiten**

¹Die Regelarbeitszeit (Art. 84 Abs. 3 und 4 VR PersV) wird im Zeitraum von 07:00 und 17:00 Uhr festgelegt.

²Für die Angestellten mit einem festen Pensum gelten folgende Regelarbeitszeiten:

- a) Von 1. April - 30. September
 - Montag - Donnerstag: 07:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 17:00 Uhr
 - Freitag 07:00 - 12:00 Uhr / 13:00 - 16:00 Uhr
 - Total 44:00 Stunden pro Woche
- b) Von 1. Oktober - 31. März 2020
 - Montag - Donnerstag: 07:30 - 12:00 Uhr / 13:00 - 17:00 Uhr
 - Freitag 07:30 - 12:00 Uhr / 13:00 - 16:00 Uhr
 - Total 41:30 Stunden pro Woche

⁴Angestellte im Stundenlohn arbeiten entweder innerhalb oder ausserhalb des Zeitraums für die Regelarbeitszeit gemäss Abs. 1.

Art. 6 **Einreihung**

Die Angestellten im Stundenlohn gelten als "Betriebsangestellte" gemäss Einreihungsplan der Politischen Gemeinde Birmensdorf.

III. Organisation

Art. 7 **Kompetenz und Verantwortung gem. Stellenbeschreibung**

¹Die Leiterin oder der Leiter Wasserversorgung organisiert den Pikettdienst der Wasserversorgung in alleiniger Kompetenz und Verantwortung und bestimmt die Personen, welche Pikettdienst für die Wasserversorgung leisten.

²Die Leiterin oder der Leiter Wasserversorgung stellt insbesondere sicher,

- a) dass die Einsatz- und Ruhezeiten sowie gesetzlichen Vorschriften durch die Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenker eingehalten werden;
- b) dass Fahrzeuge und Geräte in funktionstüchtigem Zustand bereitstehen und dafür die erforderlichen Wartungs- und Unterhaltsarbeiten angeordnet und ausgeführt werden.

Art. 8 **Information und Dokumentation**

¹Die Leiterin oder der Leiter Wasserversorgung stellt das elektronische Melde- und Rapportwesen sowie den Informationsfluss betreffend die eingesetzten Personen und die geleistete Arbeitszeit sicher.

²Die Leiterin oder der Leiter Wasserversorgung setzt dafür die GESchäftsVERwaltung und die Applikation für die Zeiterfassung ein.

IV. Pikettdienst

Art. 9 **Art**

Der Pikettdienst der Wasserversorgung wird geleistet

- a) während der Regelarbeitszeit am Arbeitsort;
- b) als Bereitschaft ausserhalb des Arbeitsortes.

Art. 10 **Dauer**

Der Pikettdienst der Wasserversorgung beginnt jeweils am Montag, 07:00 Uhr, und dauert 1 Woche bis am darauffolgenden Montag um 06:59 Uhr.

Art. 11 **Interventions- und Einsatzzeit**

¹Interventionszeit ist die Zeit ab dem Augenblick der Aufforderung zur Dienstleistung bis zum Eintreffen am Einsatzort. Beim Pikettdienst als Bereitschaft gilt eine Interventionszeit von 20 Minuten. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter.

²Einsatzzeit ist die Zeit ab Eintreffen am Einsatzort bis zur Beendigung der Dienstleistung.

Art. 12 **Einsatzort**

Die Dienstleistungen während der Pikettstellung beginnen in der Regel an der Zentrale der Wasserversorgung und werden auch dort beendet. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter.

V. Überzeit

Art. 13 **Grundsätze**

¹Dienstleistungen während der Pikettstellung gelten für Angestellte mit festem Pensum als angeordnete Überzeit gemäss Art. 100 Abs. 4 VR PersV.

VIII. Ausgleich

Art. 20 Grundsätze

¹Die Überzeit ist wenn immer möglich durch Gewährung entsprechender Freizeit und im gleichen Kalenderjahr auszugleichen. Über Ausnahmen entscheidet die Personalchefin oder der Personalchef.

²Bei Einsatzzeiten während des Pikettdienstes als Bereitschaft ausserhalb des Arbeitsortes zwischen 20:00 und 06:00 Uhr hat der Ausgleich so rasch als möglich zu erfolgen.

Art. 21 Umsetzung

¹Die Leiterin oder der Leiter Wasserversorgung ist für die Planung des Ausgleichs verantwortlich und legt den Zeitpunkt des Ausgleichs unter Berücksichtigung der dienstlichen Verhältnisse fest.

²Die Angestellten werden angehört und ihren Wünschen wird unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse entsprochen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Dritte

Beauftragte Dritte wie Bau- oder Sanitärfirmen werden zu den vereinbarten Ansätzen bezahlt.

Art. 23 Übergangsbestimmungen

¹Für alle beim Inkrafttreten dieser Regelungen betreffend Vergütungen Pikettdienst der Wasserversorgung bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt diese Regelungen.

²Frühere Anordnungen des Gemeinderates gelten bis zum Erlass einer ersetzenden Bestimmung weiter, sofern sie diesen Regelungen nicht widersprechen.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Regelungen betreffend Vergütungen Pikettdienst der Wasserversorgung treten am 1. Februar 2024 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat
am 15. Januar 2024 (GRB Nr. 5)

Gemeinderat Birmensdorf

Ernst Brand
Präsident

Daniela Suppiger
Schreiberin Stv.